



*Post-Sportverein Bonn*

*1926 e.V.*

# VEREINSSATZUNG

Post-Sportverein Bonn e.V. 1926

Vereinsatzung  
Beschluss der Delegiertenversammlung vom 24.06.2024

## Inhalt

|      |                                    |    |
|------|------------------------------------|----|
| § 1  | Präambel .....                     | 5  |
| § 2  | Name und Sitz des Vereins .....    | 5  |
| § 3  | Zweck des Vereins.....             | 5  |
| § 4  | Selbstlose Tätigkeit .....         | 5  |
| § 5  | Mittelverwendung .....             | 5  |
| § 6  | Verbot von Begünstigungen .....    | 6  |
| § 7  | Geschäftsjahr .....                | 6  |
| § 8  | Erwerb der Mitgliedschaft .....    | 6  |
| § 9  | Mitglieder.....                    | 6  |
| 1.   | Formen der Mitgliedschaft .....    | 6  |
| 2.   | Rechte der Mitglieder .....        | 6  |
| 3.   | Pflichten der Mitglieder .....     | 7  |
| § 10 | Beendigung der Mitgliedschaft..... | 7  |
| 1.   | Anlässe der Beendigung.....        | 7  |
| 2.   | Austritt .....                     | 7  |
| 3.   | Ausschluss.....                    | 7  |
| § 11 | Beiträge .....                     | 8  |
| 1.   | Beitragspflicht .....              | 8  |
| 2.   | Beitragsarten.....                 | 8  |
| 3.   | Beitragshöhe .....                 | 8  |
| § 12 | Organe des Vereins.....            | 8  |
| § 13 | Delegiertenversammlung .....       | 9  |
| 1.   | Aufgaben .....                     | 9  |
| 2.   | Einberufung.....                   | 9  |
| 3.   | Form der Durchführung .....        | 9  |
| 4.   | Einladungsfrist und -form .....    | 9  |
| 5.   | Tagesordnung .....                 | 10 |
| 6.   | Teilnehmer und Stimmrecht .....    | 10 |
| 7.   | Delegierte.....                    | 10 |
| 8.   | Beschlussfassung .....             | 11 |
| 9.   | Anträge .....                      | 11 |
| 10.  | Protokoll.....                     | 11 |
| § 14 | Vorstand.....                      | 11 |
| 1.   | Mitglieder.....                    | 11 |
| 2.   | Aufgaben .....                     | 12 |

|      |  |    |
|------|--|----|
| 3.   | Bestellung des Vorstandes.....                                       | 12 |
| 4.   | Beschlussfassung .....   | 13 |
| 5.   | Form der Durchführung .....  | 13 |
| 6.   | Einberufung.....   | 13 |
| 7.   | Protokoll.....   | 13 |
| § 15 | Geschäftsführender Vorstand.....                                     | 13 |
| 1.   | Mitglieder.....  | 13 |
| 2.   | Aufgaben.....  | 13 |
| 3.   | Beschlussfassung, Form der Durchführung, Einberufung, Protokoll..... | 14 |
| § 16 | Bezahlte Mitarbeit .....   | 14 |
| § 17 | Ältestenrat .....  | 14 |
| 1.   | Mitglieder und Vorsitz .....   | 14 |
| 2.   | Aufgaben und Entscheidungen.....                                     | 15 |
| § 18 | Vereinsjugend .....  | 15 |
| 1.   | Mitglieder.....  | 15 |
| 2.   | Organe .....   | 15 |
| § 19 | Abteilungen.....   | 15 |
| 1.   | Abteilungsleitung .....  | 15 |
| 2.   | Abteilungsversammlung .....  | 16 |
| 3.   | Sportbetrieb und Sportstätten .....                                  | 16 |
| 4.   | Finanzen .....   | 17 |
| § 20 | Kassenprüfer .....   | 17 |
| § 21 | Ordnungsstrafen .....  | 17 |
| § 22 | Haftung .....  | 17 |
| § 23 | Ordnungen .....  | 18 |
| 1.   | Geschäftsordnung.....  | 18 |
| 2.   | Finanzordnung .....  | 18 |
| 3.   | Jugendordnung .....  | 18 |
| § 24 | Änderung der Satzung .....   | 18 |
| § 25 | Auflösung des Vereins .....  | 18 |
| § 26 | Inkrafttreten .....  | 18 |

## § 1 Präambel

Der Post-Sportverein Bonn e.V. 1926 ist politisch, konfessionell und weltanschaulich neutral. Der Verein bekennt sich zur freiheitlich demokratischen Grundordnung und tritt jeglicher Form der Diskriminierung entgegen.

Der Verein, seine Mitglieder, seine Beschäftigten und Beauftragten bekennen sich zu den Grundsätzen eines umfassenden Kinder- und Jugendschutzes und treten für die Integrität und die körperliche und seelische Unversehrtheit und Selbstbestimmung der anvertrauten Kinder und Jugendlichen ein.

Der Verein verurteilt jegliche Form von Übergriffen, unabhängig davon, ob sie körperlicher, seelischer oder sexualisierter Art sind. Insoweit verpflichtet sich der Verein, Maßnahmen zur Prävention und Intervention – insbesondere zum Kinder- und Jugendschutz – durchzuführen.

Der Verein tritt ausdrücklich für einen dopingfreien Sport ein.

Der Verein verpflichtet sich zu verantwortlichem Handeln auf der Grundlage von Transparenz, Integrität und Partizipation als Prinzipien einer guten Vereinsführung.

Der leichten Lesbarkeit halber wurde auf die gleichzeitige Nennung der weiblichen, männlichen und der diversen Form verzichtet. Selbstverständlich sind immer alle Geschlechter einbezogen, unabhängig von ihrer Geschlechtsidentität. Der Begriff Eltern schließt alle übrigen Arten von Erziehungsberechtigten mit ein.

Der Postsportverein Bonn fördert die tatsächliche Durchsetzung der Gleichstellung von Frauen und Männern und wirkt mit gezielter Frauenförderung auf die Beseitigung bestehender Nachteile hin. Er begreift die Förderung von Vielfalt als Gewinn für Sport und Gesellschaft.

## § 2 Name und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen "Post-Sportverein Bonn e.V. 1926" (Post-SV Bonn) und hat seinen Sitz in Bonn. Er ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Bonn unter der Nr. 2024 eingetragen.

Die Vereinsfarben sind blau-gelb.

## § 3 Zweck des Vereins

Der Verein bezweckt die körperliche und die charakterliche Ertüchtigung und die Förderung der Gesundheit der Mitglieder durch Pflege des Sports.

Dem Jugendsport wird insbesondere Aufmerksamkeit geschenkt.

Der Verein verfolgt ausschließlich gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

## § 4 Selbstlose Tätigkeit

Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

## § 5 Mittelverwendung

Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

## § 6 Verbot von Begünstigungen

Niemand darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Vorstand und Mitglieder haben keinen Anteil am Vereinsvermögen.

## § 7 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## § 8 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.
2. Die Mitgliedschaft ist beim Vorstand mittels Aufnahmeantrag zu beantragen. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht; die Ablehnung der Aufnahme muss nicht begründet werden.
3. Der Aufnahmeantrag eines beschränkt Geschäftsfähigen oder Geschäftsunfähigen ist von dem/den gesetzlichen Vertreter(n) zu stellen. Die gesetzlichen Vertreter der minderjährigen Vereinsmitglieder verpflichten sich mit dem Aufnahmegesuch für die Beitragsschulden ihrer Kinder aufzukommen.
4. Zum Zwecke der Mitgliederverwaltung, der Beitragsabrechnung und der Statistik werden die persönlichen Daten der Mitglieder in einem Datenverarbeitungssystem gespeichert. Hierbei werden die Bestimmungen des Datenschutzgesetzes beachtet.

## § 9 Mitglieder

1. Formen der Mitgliedschaft  
Der Verein hat
  - a) aktive Mitglieder
  - b) passive/fördernde Mitglieder
  - c) Ehrenmitglieder

Der Vorstand kann der Delegiertenversammlung vorschlagen, Mitglieder und andere Personen, die sich um den Sport im Post-SV Bonn oder den Verein besonders verdient gemacht haben, durch Beschluss der Versammlung zu Ehrenmitgliedern zu ernennen. Ehrenmitglieder sind von der Zahlung des Vereinsbeitrags befreit.

2. Rechte der Mitglieder
  - a) Die Mitglieder sind berechtigt, die allgemeinen Einrichtungen des Vereins zu benutzen und an den gemeinsamen Vereinsveranstaltungen teilzunehmen. Die Benutzung der Einrichtungen der Abteilungen regeln diese in Abstimmung mit dem Gesamtvorstand des Vereins.
  - b) Am Sportbetrieb nehmen nur die aktiven Mitglieder teil.
  - c) Die besonderen Rechte der Jugendlichen (bis zum vollendeten 27. Lebensjahr) sind in der Jugendordnung (§ 23 Absatz 3) geregelt.
  - d) Die Mitgliedschaft berechtigt zur Mitwirkung bei der Beschlussfassung in Vereinsangelegenheiten und zur Übernahme von Ämtern in den Organen des Vereins nach den Vorschriften dieser Satzung.
  - e) Das uneingeschränkte Recht zur Betätigung im Verein besteht nur bei satzungsgemäßer Beitragszahlung.
  - f) Rechte aus der Vereinsmitgliedschaft sind nicht übertragbar.

3. Pflichten der Mitglieder  
Mit der Mitgliedschaft übernimmt das Mitglied die Pflicht, die Zielsetzung des Vereins zu unterstützen. Hierin ist die Verpflichtung enthalten,
  - a) diese Satzung anzuerkennen,
  - b) satzungsgemäß gefasste Beschlüsse sowie
  - c) die Beschlüsse der Delegiertenversammlung, des Vorstandes und der Abteilungsleitungen zu beachten und
  - d) die Beiträge pünktlich zu entrichten.

## § 10 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Anlässe der Beendigung  
Die Mitgliedschaft endet durch
  - a) Austritt
  - b) Ausschluss
  - c) Tod des Mitglieds

Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen sämtliche Mitgliederrechte. Vereinsausweis und Vereinseigentum sind zurückzugeben. Verpflichtungen aus der Mitgliedschaft bleiben unberührt.
2. Austritt
  - a) Der Austritt aus dem Verein oder einer Abteilung (bei Mitgliedschaft in mehreren Abteilungen) ist dem Vorstand schriftlich anzuzeigen.
  - b) Der Austritt ist nur zum Schluss eines Kalendervierteljahres zugelassen.
  - c) Mitglieder der Tennisabteilung können Ihren Austritt frühestens ein Jahr nach Eintritt und nur zum Schluss des Kalenderjahres erklären.
  - d) Die Austrittsanzeige muss spätestens bis zum 15. des Vormonats vor dem Austrittstermin der Geschäftsstelle des Vereins zugegangen sein.
  - e) Die Nachweispflicht über den fristgerechten Zugang obliegt dem Mitglied.
  - f) Der Vorstand kann auf Antrag in Bezug auf die Regelung zu b) und d) Ausnahmen in begründeten Fällen (z. B. sozialer Härtefall) zulassen.
3. Ausschluss
  - a) Ein Mitglied kann aus dem Verein oder einer Abteilung ausgeschlossen werden,
    - (1) wenn es trotz schriftlicher Mahnung seinen Zahlungsverpflichtungen nicht nachkommt,
    - (2) grobe Verstöße gegen die Satzung und Ordnungen schuldhaft begeht oder
    - (3) in grober Weise den Interessen des Vereins und seiner Ziele zuwiderhandelt.
  - b) Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand auf Antrag. Zur Antragstellung ist jedes Mitglied berechtigt.
  - c) Der Antrag auf Ausschluss ist dem betroffenen Mitglied samt Begründung zuzuleiten. Das betroffene Mitglied wird aufgefordert, innerhalb einer Frist von drei Wochen zu dem Antrag auf Ausschluss Stellung zu nehmen. Nach Ablauf der Frist ist vom Vorstand unter Berücksichtigung einer zugegangenen Stellungnahme des betroffenen Mitglieds über den Antrag zu entscheiden.
  - d) Der Vorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit.
  - e) Der Ausschließungsbeschluss wird mit Bekanntgabe an das betroffene Mitglied wirksam.

- f) Der Beschluss ist dem Mitglied schriftlich mit Gründen mittels eingeschriebenen Briefes mitzuteilen.
- g) Gegen den Ausschließungsbeschluss steht dem betroffenen Mitglied das Rechtsmittel der Beschwerde an die Delegiertenversammlung zu. Diese ist innerhalb von zwei Wochen schriftlich an den Vorstand zu richten und zu begründen. Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung.
- h) Über die Beschwerde entscheidet die nächste ordentliche Delegiertenversammlung.
- i) Der Weg zu ordentlichen Gerichten bleibt davon unberührt.

## § 11 Beiträge

1. Beitragspflicht  
Alle Mitglieder, mit Ausnahme der Ehrenmitglieder, haben Beiträge zu entrichten.
2. Beitragsarten  
Es gibt folgende Beiträge und Gebühren:
  - a) Vereinsbeiträge
  - b) Aufnahmebeiträge
  - c) Abteilungsbeiträge
  - d) Abteilungsbeiträge bei Mitgliedschaften in mehreren Abteilungen
  - e) Gebühren für Sonderleistungen
3. Beitragshöhe
  - a) Die Höhe aller Beiträge wird von der Delegiertenversammlung festgesetzt.
  - b) Abteilungs- und Aufnahmebeiträge einzelner Abteilungen überarbeitet der Vorstand auf deren Antrag und legt diesen zur Beschlussfassung der nächsten Delegiertenversammlung vor. Für den Fall, dass der Antrag für den Aufnahme- bzw. Abteilungsbeitrag nicht von der betreffenden Abteilung gestellt worden ist, hat diese Abteilung ein Anhörungsrecht.
  - c) Die Höhe der Abteilungsbeiträge soll sich nach den notwendigen Aufwendungen richten.
  - d) Die Beiträge sind für das folgende Jahr, das folgende Halbjahr oder das folgende Quartal im Voraus zu entrichten. Sie werden per Lastschrift zum 1. des Monats eingezogen, in dem der Abrechnungszeitraum beginnt, bzw. zum folgenden Bankarbeitstag. Nimmt ein Mitglied nicht am Lastschriftverfahren teil, so kann eine zusätzliche Bearbeitungsgebühr erhoben werden. Näheres regelt die Beitragsordnung.
  - e) Über Beitragsstundungen, -ermäßigungen und -erlasse entscheidet der Vorstand auf Antrag.

## § 12 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

1. die Delegiertenversammlung (§ 13)
2. der Vorstand (§ 14)
3. der geschäftsführende Vorstand nach § 26 BGB (§ 15)
4. der Ältestenrat (§ 17)



## § 13 Delegiertenversammlung

### 1. Aufgaben

Die Delegiertenversammlung ist anstelle einer Mitgliederversammlung das oberste Vereinsorgan. Sie hat folgende Aufgaben:

- a) Ernennung von Ehrenmitgliedern (§ 9 Absatz 1 c))
- b) Beschlussfassung über die Höhe aller Beiträge (§ 11)
- c) Entgegennahme des Berichtes des Vorstandes (§ 13 Absatz 5 b))
- d) Entlastung des Vorstandes (§ 13 Absatz 5 e))
- e) Wahl des Vorstandes (§ 14 Absatz 1)
- f) Wahl des Ältestenrates (§ 17 Absatz 1 a))
- g) Wahl der Kassenprüfer (§ 20 Absatz 3)
- h) Beschlussfassung über Anträge an die Delegiertenversammlung (§ 13 Absätze 5 j) und 9)
- i) Ernennung von Ehrenvorsitzenden (§ 14 Absatz 3 c))
- j) Beschlussfassung über Satzungsänderungen (§ 24)
- k) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins (§ 25)
- l) Beschlussfassung über die Gründung und Auflösung einzelner Abteilungen
- m) Beschlussfassung über die Geschäftsordnung (§ 23 Absatz 1)
- n) Beschlussfassung über die Jugendordnung (§ 23 Absatz 3)
- o) Beschlussfassung über die Finanzordnung (§ 23 Absatz 2)

### 2. Einberufung

Eine ordentliche Delegiertenversammlung findet in jedem Jahr statt. Sie ist im ersten Halbjahr jeden Jahres abzuhalten.

Eine außerordentliche Delegiertenversammlung muss umgehend einberufen werden,

- a) wenn der Vorstand dies beschließt
- b) wenn mindestens ein Drittel der Delegierten dies schriftlich unter Angabe von Gründen beantragt
- c) wenn 10% der Mitglieder dies unter Angabe von Gründen schriftlich beantragen.

### 3. Form der Durchführung

Die Delegiertenversammlung soll regelmäßig in Präsenz stattfinden.

Bei der Berufung der Versammlung kann vorgesehen werden, dass die Teilnehmer auch ohne Anwesenheit am Versammlungsort im Wege der elektronischen Kommunikation an der Versammlung teilnehmen und andere ihre Rechte ausüben können (hybride Versammlung).

Künftige Delegiertenversammlungen können auch als virtuelle Versammlungen einberufen werden, an der die Teilnehmer ohne Anwesenheit am Versammlungsort im Wege der elektronischen Kommunikation teilnehmen und ihre anderen Rechte ausüben müssen.

### 4. Einladungsfrist und -form

Zeitpunkt und Tagesordnung inklusive aller Berichte einer Delegiertenversammlung sind den Mitgliedern mindestens vier Wochen vor dem Versammlungstag bekannt zu geben. Die Bekanntgabe hat in Textform zu erfolgen. Bei einer außerordentlichen Delegiertenversammlung kann die Bekanntgabe Frist auf zwei Wochen verkürzt werden.

Wird eine hybride oder virtuelle Versammlung einberufen, so muss bei der Berufung auch angegeben werden, wie die Mitglieder ihre Rechte im Wege der elektronischen Kommunikation ausüben können.

## 5. Tagesordnung

Bei ordentlichen Delegiertenversammlungen muss die Tagesordnung folgende Punkte enthalten:

- a) Begrüßung
- b) Berichte des Vorstandes und der einzelnen Abteilungen
- c) Kassenberichte
- d) Bericht der Kassenprüfer
- e) Entlastung des Vorstandes / Entlastung einzelner Vorstandsmitglieder
- f) Beschlussfassung über den Haushaltsplan des Vereins und der Abteilungen
- g) Neuwahlen zum Vorstand nach Maßgabe des § 14 Absatz 1
- h) Neuwahlen des Ältestenrates nach Maßgabe des § 17 Absatz 1 a)
- i) Neuwahlen der Kassenprüfer nach Maßgabe des § 20 Absatz 3
- j) Anträge nach Maßgabe des § 13 Absatz 9
- k) Verschiedenes

## 6. Teilnehmer und Stimmrecht

An der Delegiertenversammlung nehmen stimmberechtigt teil:

- a) die Mitglieder des Vorstandes
- b) die Mitglieder des Ältestenrates
- c) die Delegierten der Abteilungen
- d) die Delegierten der Jugend

Nichtstimmberechtigt nehmen die Kassenprüfer an der Delegiertenversammlung teil. Alle übrigen Mitglieder des Vereins können an der Delegiertenversammlung ohne Stimmrecht teilnehmen.

Jedes anwesende stimmberechtigte Mitglied kann nur eine Stimme abgeben.

## 7. Delegierte

- a) Den Abteilungen steht neben der Stimme des Abteilungsleiters oder dessen Vertreter als Mitglied des Vorstandes je angefangene 25 Mitglieder (aktive, passive und Ehrenmitglieder ab vollendetem 27. Lebensjahr) eine Stimme zu. Maßgebend ist jeweils der Mitgliederstand am 1. Januar des laufenden Jahres.
- b) Der Vereinsjugend steht pro angefangene 25 Mitglieder, die das 27. Lebensjahr nicht vollendet haben, ein Delegierter zu. Die Delegierten der Jugend müssen die Kriterien nach § 13 Absatz 7 c) erfüllen und werden von der Jugendversammlung gewählt. Besteht keine Jugendversammlung, werden abweichend von der Regelung in Absatz 6 a) auch die Mitglieder einer Abteilung zur Berechnung der Anzahl der ihr in der Delegiertenversammlung zustehenden Stimmen berücksichtigt, die das 27. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.
- c) Alle volljährigen und vollgeschäftsfähigen Mitglieder des Vereins können als Delegierte gewählt werden.

## 8. Beschlussfassung

- a) Die Delegiertenversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Stimmberechtigten beschlussfähig.

- b) Beschlüsse werden, soweit nicht in der Satzung etwas anderes vorgeschrieben ist, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Die Abstimmungen erfolgen offen. Steht für ein Vorstandsamt mehr als eine Person zur Wahl, ist mit Stimmzetteln geheim abzustimmen.
- c) Wird durch ein stimmberechtigtes Mitglied der Delegiertenversammlung eine geheime Abstimmung beantragt, so ist geheim abzustimmen.
- d) Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

## 9. Anträge

Anträge an die Delegiertenversammlung können gestellt werden:

- a) von den volljährigen Mitgliedern
- b) von den Abteilungen
- c) vom Vorstand
- d) vom Ältestenrat
- e) von den Vertretern der Jugendlichen

Anträge zur Delegiertenversammlung müssen mindestens zwei Wochen, zur außerordentlichen Delegiertenversammlung mindestens 5 Tage vor dem Versammlungstag schriftlich allen stimmberechtigten Teilnehmern vorliegen.

## 10. Protokoll

- a) Die Ergebnisse und Beschlüsse der Delegiertenversammlung sind vom Schriftführer in einem Protokoll aufzuzeichnen; diese Aufzeichnung ist vom 1. Vorsitzenden oder einem seiner Vertreter und vom Schriftführer zu unterzeichnen.
- b) Das Protokoll der Delegiertenversammlung ist vom Vorstand auf seiner nächsten Sitzung zu beraten und spätestens 8 Wochen nach der Delegiertenversammlung zur vereinsinternen Veröffentlichung an die stimmberechtigten Mitglieder der Delegiertenversammlung zu übermitteln.
- c) Wenn innerhalb von drei Monaten nach Zustellung des Protokolls von den stimmberechtigten Mitgliedern der Delegiertenversammlung nicht widersprochen wird, gilt das Protokoll als angenommen.
- d) Widersprüche zum Protokoll müssen schriftlich und unter Angabe von Gründen an den Vorstand gerichtet werden. Sie werden auf die Tagesordnung der nächsten Delegiertenversammlung aufgenommen.

## § 14 Vorstand

### 1. Mitglieder

Der Vorstand führt den Verein. Er besteht aus:

- a) dem 1. Vorsitzenden
- b) dem 2. Vorsitzenden
- c) dem 3. Vorsitzenden
- d) dem Geschäftsführer
- e) dem Kassenwart
- f) dem Hauptjugendwart oder dessen Stellvertreter
- g) den Abteilungsleitern oder deren Stellvertretern

- h) dem Ehrenvorsitzenden. Der Ehrenvorsitzende kann beratend an den Sitzungen des Vorstands teilnehmen.

Durch Beschluss der Delegiertenversammlung kann der Vorstand erweitert werden, wenn es die Führung des Vereins erfordert. Die Aufgaben dieser zusätzlichen Vorstandsposten sind vom Antragsteller schriftlich zu definieren. Über die Erweiterung der Vorstandsposten muss vor der Wahl zum Vorstand entschieden werden.

## 2. Aufgaben

Der Vorstand beschließt über:

- a) alle wichtigen und grundlegenden Angelegenheiten des Vereins, soweit sie nicht ausschließlich der Delegiertenversammlung vorbehalten sind,
- b) über Ausgaben des Vereins bis zu einem Betrag von 50.000 Euro,
- c) die ihm vom geschäftsführenden Vorstand vorgelegten sonstigen Angelegenheiten,
- d) den Entwurf des Haushaltsplans,
- e) Vorschläge über alle Beiträge zur Beschlussfassung durch die Delegiertenversammlung und
- f) Vorschläge über die Auflösung von Abteilungen zur Beschlussfassung durch die Delegiertenversammlung.

Beschlüsse des Vorstandes können nicht gegen eine Mehrheit des geschäftsführenden Vorstandes gefasst werden.

## 3. Bestellung des Vorstandes

- a) Der Vorstand wird durch die Delegiertenversammlung gewählt.
- b) In ungeraden Jahren sind die in § 14 Abs. 1 unter a), c), und e) aufgeführten, in geraden Jahren die übrigen Mitglieder des Vorstandes - ausgenommen des Ehrenvorsitzenden - neu zu wählen. Wird bei der Wahl für ein Amt mehr als ein Kandidat vorgeschlagen, so ist mit Stimmzetteln geheim abzustimmen.
- c) Die Delegiertenversammlung kann eine um die Führung des Vereins verdiente Persönlichkeit zum Ehrenvorsitzenden wählen. Dieser hat das Recht, beratend an den Sitzungen des Vorstands teil zu nehmen.
- d) Wählbar in den Vorstand sind alle vollgeschäftsfähigen Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.
- e) Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vor Ablauf seiner Amtszeit (Wahlzeit) aus, so ist vom Vorstand ein Nachfolger zu bestellen, der vollumfänglich die Aufgaben des ausgeschiedenen Vorstandsmitglieds übernimmt. Der Nachfolger soll zum Zeitpunkt der Bestellung kein Vorstandsmitglied sein. Der/die Posten sind auf der nächsten Delegiertenversammlung neu zu wählen.
- f) Auf Vorstandsbeschluss kann ausnahmsweise ein Vorstandsposten unbesetzt bleiben, solange dadurch die Geschäfte des Vereins nicht gefährdet werden. Erkennt der Vorstand im Falle eines unbesetzten Vorstandspostens eine Gefährdung der Vereinsgeschäfte und kann innerhalb einer Frist von acht Wochen keinen Nachfolger bestellen, ist der Vorstand verpflichtet, eine außerordentliche Delegiertenversammlung einzuberufen, um eine Neuwahl des Vorstandsmitgliedes durchzuführen.

4. Beschlussfassung
  - a) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 50% der stimmberechtigten Vorstandsmitglieder anwesend sind; hierunter müssen sich mindestens einer der Vorsitzenden/Geschäftsführer und zwei Abteilungsleiter bzw. deren Vertreter befinden.
  - b) Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die des 2. Vorsitzenden und bei auch dessen Abwesenheit die des 3. Vorsitzenden.
5. Form der Durchführung

Die Sitzung des Gesamtvorstandes soll regelmäßig in Präsenz stattfinden.

Bei der Berufung der Sitzung kann vorgesehen werden, dass die Mitglieder auch ohne Anwesenheit am Versammlungsort im Wege der elektronischen Kommunikation an der Versammlung teilnehmen und andere ihre Rechte ausüben können (hybride Versammlung).

Sitzungen des Gesamtvorstandes können auch als virtuelle Sitzungen einberufen werden, an der die Teilnehmer ohne Anwesenheit am Versammlungsort im Wege der elektronischen Kommunikation teilnehmen und ihre anderen Rechte ausüben müssen
6. Einberufung

Der Vorstand soll mindestens vierteljährlich zusammentreten. Er tritt sonst zusammen, wenn der geschäftsführende Vorstand nach § 15 dies beschließt oder ein Drittel der Abteilungsleiter es beantragt.
7. Protokoll

Die Beschlüsse des Vorstands sind zu protokollieren. Das Protokoll ist spätestens 4 Wochen nach der Vorstandssitzung den Vorstandsmitgliedern zur Verfügung zu stellen. Es ist auf der nächsten Vorstandssitzung zu verabschieden. Das verabschiedete Protokoll ist vom Schriftführer und vom 1. Vorsitzenden bzw. bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden zu unterschreiben.

## § 15 Geschäftsführender Vorstand

Der geschäftsführende Vorstand ist der Vereinsvorstand gemäß § 26 BGB.

1. Mitglieder

Der 1., 2. und 3. Vorsitzende des Vereins bilden den geschäftsführende Vorstand.
2. Aufgaben
  - a) Der geschäftsführende Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich durch zwei seiner Mitglieder, darunter der 1. Vorsitzende oder der 2. Vorsitzende.
  - b) Der geschäftsführende Vorstand darf durch Mehrheitsbeschluss bis zu einem Betrag von 30.000 Euro verfügen. Von dieser Beschränkung ausgenommen sind Verfügungen, die der Verwaltung und dem Erhalt des angelegten Kapitals des Vereins dienen.
  - c) Die Vertretungsmacht des geschäftsführenden Vorstandes ist mit Wirkung gegen Dritte in der Weise beschränkt (§ 26 Abs. 2 Satz 2 BGB),
    - (1) dass zum Erwerb oder Verkauf, zur Belastung und zu allen sonstigen Verfügungen über Grundstücke oder Anlagen sowie außerdem
    - (2) zur Aufnahme eines Kredits von mehr als 5.000 Euro die Zustimmung der Delegiertenversammlung erforderlich ist.

- d) Der geschäftsführende Vorstand ist bei Bedarf berechtigt, aufgabenbezogen, für einzelne Projekte oder befristet besondere Vertreter nach § 30 BGB zu bestellen und diesen die damit verbundene Vertretung und Geschäftsführung zu übertragen.
  - e) Der geschäftsführende Vorstand kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse/der Haushaltslage Aufträge über Tätigkeiten für den Verein gegen eine angemessene Vergütung an Dritte vergeben.
  - f) Der geschäftsführende Vorstand kann im Rahmen der wirtschaftlichen Verhältnisse/der Haushaltslage zur Erledigung der Geschäftsführungsaufgaben eine Geschäftsstelle des Vereins einrichten und ist berechtigt zu deren Führung der Geschäftsstelle einen Geschäftsführer und/oder Mitarbeiter für die Verwaltung des Vereins anzustellen.
  - g) Im Weiteren ist der geschäftsführende Vorstand berechtigt, zur Erfüllung der satzungsgemäßen Zwecke, Verträge mit Übungsleitern abzuschließen. Das arbeitsrechtliche Direktionsrecht hat der 1. Vorsitzende.
3. Beschlussfassung, Form der Durchführung, Einberufung, Protokoll  
Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 50% der stimmberechtigten Vorstandsmitglieder anwesend sind. Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Der Vorstand soll mindestens vierteljährlich zusammentreten.
- Die Regelungen in § 14 Absätze 5 und 7 gelten entsprechend für den geschäftsführenden Vorstand.

## § 16 Bezahlte Mitarbeit

1. Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt, soweit nicht diese Satzung etwas anderes bestimmt.
2. Die Delegiertenversammlung kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse/der Haushaltslage beschließen, dass Vereins- und Organämter entgeltlich auf Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer pauschalisierten Aufwandsentschädigung ausgeübt werden.
3. Für die Entscheidung über Vertragsbeginn, -inhalte und -ende ist der geschäftsführende Vorstand nach zuständig.
4. Im Übrigen können die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen erhalten, die Ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind.
5. Die Mitglieder und Mitarbeiter haben das Gebot der Sparsamkeit zu beachten. Der Vorstand kann durch Beschluss im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten Aufwandspauschalen festsetzen.
6. Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von drei Monaten nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit prüfbaren Belegen und Aufstellungen nachgewiesen werden.
7. Einzelheiten kann die Finanzordnung regeln.

## § 17 Ältestenrat

1. Mitglieder und Vorsitz
  - a) Der Ältestenrat besteht aus fünf Mitgliedern, die von der Delegiertenversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt werden. Wählbar sind vollgeschäftsfähige Mitglieder,

die das 40. Lebensjahr vollendet haben und dem Verein mindestens drei Jahre angehören. Mitglieder des Ältestenrates dürften nicht gleichzeitig Mitglieder des Vorstandes sein.

- b) Der Ältestenrat wählt aus seinen Mitgliedern mit einfacher Mehrheit einen Vorsitzenden. Der Ältestenrat ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind.
- c) Die Mitglieder des Ältestenrates sind stimmberechtigte Mitglieder der Delegiertenversammlung.

## 2. Aufgaben und Entscheidungen

Der Ältestenrat entscheidet:

- a) als Ehrenrat - gemeinsam mit dem Vorstand - über Ehrungen nach einer besonderen Ehrenordnung,
- b) in persönlichen Streitigkeiten von Mitgliedern, soweit Vereinsbelange berührt sind und
- c) über Berufungen zu Ordnungsstrafen in Form von Sperren.

Der Ältestenrat entscheidet mit Zweidrittelmehrheit seiner anwesenden Mitglieder.

## § 18 Vereinsjugend

Die Jugend des Vereins führt und verwaltet sich selbstständig und entscheidet über die ihr durch den Haushalt des Vereins zufließenden Mittel.

### 1. Mitglieder

Die Jugend des Vereins ist die Gemeinschaft aller Mitglieder bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres und ist zuständig für alle Jugendangelegenheiten des Vereins.

### 2. Organe

Organe der Vereinsjugend sind:

der Hauptjugendwart und

die Jugendversammlung.

## § 19 Abteilungen

Der Verein hat Abteilungen.

Sie sind rechtlich unselbständige Untergliederungen und nicht rechtsfähig. Sie können den Verein nicht rechtsgeschäftlich vertreten oder verpflichten.

### 1. Abteilungsleitung

- a) Jede Abteilung wird von einem Abteilungsleiter geleitet. Die Leiter der Abteilungen sind für ihre Abteilung in sportlicher Hinsicht verantwortlich. Sie werben für Ihren Sport und um neue Mitglieder.  
Der Abteilungsleiter ist Mitglied des Vorstandes. Er nimmt die Rechte und Pflichten seiner Abteilung im Vorstand wahr. Er ist nicht vertretungsbefugt für den Verein, hat kein Weisungsrecht gegenüber der Geschäftsstelle.
- b) Der Abteilungsleiter, sein Stellvertreter und bei Bedarf weitere Posten bilden die Abteilungsleitung.
- c) Der Abteilungsleiter, sein Stellvertreter und alle anderen Mitglieder der Abteilungsleitung werden von den Abteilungsmitgliedern in der Abteilungsjahresversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit für ein oder zwei Jahre gewählt. Der Abteilungsleiter und sein

Stellvertreter benötigen eine Bestätigung durch den geschäftsführenden Vorstand. Wird diese versagt, so ist die zu begründen. Die Wahl muss dann wiederholt werden.

- d) Sollte weder ein Abteilungsleiter noch ein Vertreter gewählt worden oder beide Posten durch Rücktritt vakant sein, übernimmt der hauptamtliche Geschäftsführer für maximal sechs Monate die Aufgaben.

In dieser Zeit sind in der Abteilung Nachfolger zu wählen. Sollte sich nach Ablauf dieser Frist kein Abteilungsleiter finden, kann die Abteilung nach Anhörung der Abteilungsmitglieder auf Beschluss der Delegiertenversammlung aufgelöst werden. Die Mitglieder der betroffenen Abteilung werden in eine andere Abteilung überführt.

Der Beschluss erfordert eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegeben gültigen Stimmen.

## 2. Abteilungsversammlung

- a) Jede Abteilung hat in jedem Geschäftsjahr eine Abteilungsjahresversammlung abzuhalten. Zeitpunkt und Tagesordnung einer Mitgliederversammlung sind den Mitgliedern mindestens vier Wochen vor dem Versammlungstag in Textform bekannt zu geben. Die Einberufung ist Aufgabe des Abteilungsleiters, bzw. bei dessen Verhinderung des Stellvertreters. Sollten sowohl Abteilungsleiter als auch Stellvertreter verhindert oder nicht gewählt sein, übernimmt der Geschäftsführer des Gesamtvereins die Einberufung.
- b) Es können außerordentliche Abteilungsversammlungen einberufen werden, wenn die Abteilungsleitung dies beschließt oder mindestens ein Viertel der Mitglieder der Abteilung dies schriftlich unter Angabe der Gründe verlangt.
- c) Anträge zur Abteilungsjahresversammlung müssen mindestens zwei Wochen vor dem Versammlungstag schriftlich der Abteilungsleitung vorliegen.
- d) In der Abteilungsjahresversammlung hat die Abteilungsleitung den Mitgliedern Rechenschaft über die Abteilungsangelegenheiten des laufenden bzw. des abgeschlossenen Geschäftsjahres abzulegen.
- e) Über abteilungsinterne Ordnungen und Anträge an die Vereinsorgane ist Beschluss zu fassen. Der Vorstand ist über die Beschlüsse der Abteilungsjahresversammlung zu unterrichten.
- f) Die Abteilungsmitglieder wählen in der Abteilungsjahresversammlung aus ihrer Mitte die Delegierten für die nächste Delegiertenversammlung und für eventuelle außerordentliche Delegiertenversammlungen während des Geschäftsjahres.
- g) Alle Mitglieder des Vorstandes können an ordentlichen und außerordentlichen Abteilungsversammlungen beratend teilnehmen.

## 3. Sportbetrieb und Sportstätten

Die Abteilungen sind in sportlicher Hinsicht selbstständig. Die Gestaltung von Sportstätten ist zwischen Vorstand und Abteilungsleitung abzusprechen.

Die Abteilungen können ihre Sportangebote in Absprache mit dem Vorstand auch für externe Teilnehmer (Nichtmitglieder) öffnen. Für die Teilnahme dürfen Gebühren erhoben werden.

Die Abteilungen können nur unter dem Namen des Vereins und in Ihrer Sportart nach außen auftreten.



#### 4. Finanzen

Die Abteilungen können nur im Rahmen der ihnen durch den Haushaltsplan bewilligten und durch die Delegiertenversammlung zugewiesenen Haushaltsmittel nach den Vorschriften der Finanzordnung wirtschaften.

Abteilungen besitzen kein eigenständiges Vermögen und/oder Eigentum und können dieses auch nicht erwerben oder durch entsprechende Mittelverwendung bilden.

### § 20 Kassenprüfer

1. Die Prüfung der Kassengeschäfte des Vereins obliegt zwei Kassenprüfern.
2. Die Kassenprüfer bereiten die Entlastung des Kassenwartes durch die Delegiertenversammlung vor und sind auch sonst berechtigt, Prüfungen vorzunehmen.
3. Jede Delegiertenversammlung wählt einen Kassenprüfer und einen Ersatzprüfer für zwei Geschäftsjahre (überlappend). Der Ersatzprüfer kommt zum Einsatz, wenn der Kassenprüfer seinen Verpflichtungen nicht nachkommen kann.

### § 21 Ordnungsstrafen

1. Gegen Vereinsmitglieder, die gegen die Satzung, die Geschäftsordnung oder besondere Ordnungsvorschriften der Abteilungen verstoßen, dem Ansehen des Vereins schaden, Vereinsvermögen vorsätzlich beschädigen oder die sportliche Disziplin - insbesondere bei Wettkämpfen - verletzen, können Ordnungsstrafen förmlich ausgesprochen werden.
2. Diese bestehen in:
  - a) Verweis
  - b) zeitweiligem Ausschluss von der sportlichen Betätigung (Sperrung)
  - c) zeitweiligem Ausschluss von Wettkämpfen (Sperrung)
3. Die Verhängung einer Ordnungsstrafe ist dem Mitglied nach Anhörung schriftlich mitzuteilen und zu begründen. Die sofortige Vollziehung kann angeordnet werden.
4. Die Abteilungsleitungen können Verweise aussprechen. Sie bedürfen der Schriftform. Berufung dagegen ist schriftlich innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung der schriftlichen Mitteilung an den Vorstand zulässig. Der Vorstand hat unverzüglich über die Berufung zu entscheiden.
5. Der Vorstand kann zeitweilige Sperren bis zu einem halben Jahr aussprechen. Sie bedürfen der Schriftform. Berufungen dagegen können innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung der schriftlichen Mitteilung an den Ältestenrat gerichtet werden. Sie bedürfen der Schriftform. Der Ältestenrat hat unverzüglich über die Berufung zu entscheiden.

### § 22 Haftung

1. Ehrenamtlich Tätige und Organ- oder Amtsträger, deren Vergütung die gesetzlich festgelegte Ehrenamtszuschale im Jahr nicht übersteigt, haften für Schäden gegenüber den Mitgliedern und gegenüber dem Verein, die sie in Erfüllung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit verursachen, nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.
2. Der Verein haftet gegenüber den Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für fahrlässig verursachte Schäden, die Mitglieder bei der Ausübung des Sports, bei Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen des Vereins oder bei Vereinsveranstaltungen erleiden, soweit solche Schäden nicht durch Versicherungen des Vereins abgedeckt sind.
3. Schadensfälle sind der Geschäftsstelle unverzüglich nach dem Bekanntwerden mitzuteilen.

## § 23 Ordnungen

Der Verein kann Ordnungen mit ausführenden Bestimmungen zu dieser Satzung erlassen.

Soweit die Satzung keine anderslautende Regelung beinhaltet, ist die Delegiertenversammlung für Erlass, Änderung und Aufhebung der Ordnungen zuständig.

Alle Ordnungen sind kein Bestandteil der Satzung.

1. Geschäftsordnung
  - a) Die Geschäftsordnung kann ausführende Bestimmungen zu dieser Satzung beinhalten.
  - b) Die Geschäftsordnung kann im Detail die Aufgaben der einzelnen Vereinsorgane und deren Vertreter beschreiben.
  - c) Die Geschäftsordnung wird auf Vorschlag des Vorstandes von den Delegierten des Vereins in seiner Delegiertenversammlung mit einfacher Mehrheit beschlossen.
2. Finanzordnung
  - a) Die Finanzordnung kann Regeln über eine satzungsgemäße Bewirtschaftung der Finanz- und Sachmittel des Vereins beinhalten. Zusätzlich können in der Finanzordnung Verantwortlichkeiten und Verfahren einer vorausschauenden Haushaltsplanung und für eine Kassenprüfung festgelegt werden.
  - b) Die Finanzordnung wird auf Vorschlag des Vorstandes von den Delegierten des Vereins in seiner Delegiertenversammlung mit einfacher Mehrheit beschlossen.
3. Jugendordnung

Von der Jugendversammlung des Vereins kann eine Jugendordnung beschlossen werden. Die Jugendordnung darf den Vorgaben dieser Satzung nicht widersprechen. Im Zweifelsfall gelten die Regelungen dieser Satzung.

## § 24 Änderung der Satzung

Eine Änderung der Satzung kann nur durch eine Delegiertenversammlung beschlossen werden. Der Beschluss bedarf einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen.

Beschlossene Satzungsänderungen sind vom Vorstand innerhalb eines Monats nach dem entsprechenden Beschluss der Delegiertenversammlung dem Vereinsregister mitzuteilen.

## § 25 Auflösung des Vereins

Der Verein kann nur durch Beschluss einer zu diesem Zweck einberufenen Delegiertenversammlung aufgelöst werden. Der Beschluss bedarf einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Verein für Behindertensport Bonn-Rhein/Sieg e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

## § 26 Inkrafttreten

Die geänderte Satzung wurde in der Delegiertenversammlung vom 24.06.2024 beschlossen und tritt ab dem 23.04.2025 an die Stelle der am 25.06.2015 beschlossenen Satzung.

*Sommerschiff*